

## **715 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.**

**2. 1. 1956.**

# **Regierungsvorlage.**

**Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den erleichterten Eisenbahndurchgangsverkehr auf den Strecken Mittenwald (Grenze)—Griesen (Grenze) und Ehrwald (Grenze)—Vils (Grenze).**

Der Bundespräsident  
der Republik Österreich  
und  
der Präsident  
der Bundesrepublik Deutschland  
sind, in der Absicht, auf bestimmten Eisenbahnstrecken ihrer Staaten einen erleichterten Durchgangsverkehr zu gestatten, übereingekommen, ein Abkommen zu schließen.

Zu diesem Zwecke haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:  
Herrn Adrian Rotter, außerordentlicher und  
bevollmächtigter Botschafter,

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:  
Herrn Ministerialdirektor Dr. Hans Berger,  
Leiter der Rechtsabteilung des Auswärtigen  
Amtes,

und

Herrn Ministerialdirigenten Dr. Wilhelm Ter-  
Nedden, Leiter der Abteilung Allgemeine  
Verkehrspolitik und Verkehrswirtschaft im  
Bundesverkehrministerium,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger  
Form befindenen Vollmachten die nach-  
stehenden Bestimmungen vereinbart haben:

### **Artikel 1**

Ein erleichterter Eisenbahndurchgangsverkehr  
wird zugelassen

- a) zwischen Bahnhöfen der österreichischen  
Eisenbahnen über die deutsche Strecke  
Mittenwald (Grenze)—Griesen (Grenze)  
(deutsche Eigentumsstrecke und österrei-  
chische Durchgangsstrecke),
- b) zwischen Bahnhöfen der deutschen Eisen-  
bahnen über die österreichische Strecke  
Ehrwald (Grenze)—Vils (Grenze) (österrei-  
chische Eigentumsstrecke und deutsche  
Durchgangsstrecke).

### **Artikel 2**

(1) Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten für Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, für Handgepäck, Reisegepäck, Expressgut, Güter (einschließlich Leichen und lebender Tiere) und für Postsachen.

(2) Die Regierungen der vertragschließenden Teile werden nach näherer Vereinbarung die in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen auch Exekutivorganen in dem für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ausmaße gewähren. Sie können ihnen das Mithören von Dienstwaffen und Munition gestatten.

### **Artikel 3**

(1) Der erleichterte Eisenbahndurchgangsverkehr unterliegt dem Recht des Durchgangsstaates, soweit dieses Abkommen keine abweichenden Bestimmungen enthält.

(2) Die Reisenden bedürfen im Durchgangsverkehr keiner Durchreisebewilligung und keines Reisepasses. Reisende im Alter von mehr als 16 Jahren müssen im Besitz eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild sein. Sie sind verpflichtet, ihn dem mit der Überwachung beauftragten Grenzkontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Eine Devisenabfertigung findet nicht statt.

(4) Die im Durchgangsverkehr beförderten Waren sind, soweit nicht in diesem Abkommen etwas anderes bestimmt ist, von Zöllen und sonstigen Abgaben sowie von wirtschaftlichen Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten befreit.

### **Artikel 4**

(1) Dem Durchgangsstaat bleibt das Recht vorbehalten, den Durchgangsverkehr vorübergehend zu sperren, wenn es die Sicherheit im Durchgangsgebiet erfordert.

(2) Beförderungsverbote des Durchgangsstaates zum Schutze von Menschen, Tieren oder Pflanzen gelten auch für den Durchgangsverkehr.

(3) Die Durchfuhr von Eihufern, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen ist unter der Voraussetzung zulässig, daß die Tiere mit den erforderlichen Dokumenten über die seuchenfreie Herkunft (Ursprung- und Gesundheitszeugnissen, Tierpässen) versehen sind. Für andere

## 2

Tiere sowie tierische Teile, Rohstoffe und Erzeugnisse sind Veterinärzertifikate nicht erforderlich. Eine tierärztliche Grenzuntersuchung findet im Durchgangsverkehr nicht statt.

(4) Für lebende Pflanzen und Pflanzenteile ist bei der Beförderung im Durchgangsverkehr kein besonderes Ursprungs- oder Gesundheitszeugnis erforderlich.

## Artikel 5

(1) Der Durchgangsverkehr der Bahnposten unterliegt keinen Beschränkungen und keinen Gebühren des Durchgangsstaates. Die Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die vom Auslande nach dem Auslande durch den Durchgangsstaat beförderten Postsendungen.

(2) Die Briefkästen an Postwagen und Gepäckwagen sind während der Durchfahrt geschlossen zu halten.

(3) Die in Post- oder Gepäckwagen mitgeführten Postsachen dürfen nicht durchsucht werden.

## Artikel 6

(1) Die Reisenden werden im Durchgangsverkehr in ganzen Zügen oder in Zugteilen, die im Durchgangsstaat unter Bahnverschluß zu halten sind, befördert (Sperrzüge oder Sperrwagen).

(2) Beim Durchgangsverkehr ist das Ein- und Aussteigen von Reisenden, das Hereinnehmen, Hinausreichen und Hinauswerfen von Gegenständen, das Ein- und Ausladen von Waren und die Abnahme von Zoll- und Bahnverschlüssen im Durchgangsstaate verboten. Wird eine Ausnahme von diesem Verbote notwendig oder das Verbot übertreten, hat das den Zug begleitende Grenzkontrollpersonal, hilfsweise der Zugführer, soweit möglich unter Zuziehung von Beamten des Durchgangsstaates, eine Niederschrift aufzunehmen, von der je eine Ausfertigung den zuständigen Behörden des Ausgangs- und des Durchgangsstaates unverzüglich zuzuleiten ist.

(3) Während des Aufenthaltes auf den Bahnhöfen des Durchgangsstaates ist auf Verlangen der Zollbehörde des Ausgangsstaates der von den Sperrzügen (Sperrwagen) befindliche Teil des Bahnsteiges für den Verkehr des Publikums und den Verkauf von Waren und Drucksachen zu sperren.

(4) Ein Reisender, der wegen eines Unfalles oder aus sonstigen Gründen nicht im Sperrzug (Sperrwagen) weiterbefördert werden kann, ist, sobald es die Umstände gestatten, dem Ausgangsstaate zuzuführen; dieser ist verpflichtet, den Reisenden zu übernehmen.

(5) Haben Sperrzüge (Sperrwagen) einen unvorhergesehenen Aufenthalt von längerer Dauer, hat das den Zug begleitende Grenzkontrollpersonal, hilfsweise der Zugführer, dafür zu

sorgen, daß das nächste Zollamt des Durchgangsstaates unverzüglich benachrichtigt wird.

(6) Waren dürfen, abgesehen von den im folgenden zugelassenen Ausnahmen, nur in Güter-, Gepäck- oder Postwagen befördert werden. In Personenwagen darf sich nur Handgepäck befinden. Auf Lokomotiven und Tendern sowie im Führerstand und Motorenraum von Triebwagen dürfen außer den Betriebsmitteln nur Gegenstände mitgeführt werden, die vom Eisenbahnpersonal zum dienstlichen oder eigenen Gebrauche auf der Fahrt benötigt werden.

## Artikel 7

(1) Die Sperrzüge (Sperrwagen) können vom Grenzkontrollpersonal jedes der beiden Staaten begleitet werden. Das Grenzkontrollpersonal des Durchgangsstaates darf den Begleitdienst im Ausgangsstaate beginnen und beenden. Das Grenzkontrollpersonal wird unentgeltlich befördert.

(2) Die Zollorgane beider Staaten sind, soweit es zur Verhütung von Mißbräuchen erforderlich erscheint, befugt, nach den Bestimmungen ihres Staates das in den Personenwagen befindliche Handgepäck sowie die Reisenden zu überprüfen. Sie können in solchen Fällen Waren, die erfahrungsgemäß geschmuggelt werden, unter zollamtlicher Überwachung nehmen.

(3) Das aufgegebene Reisegepäck und das Expreßgut, Güter in geschlossenen Güterwagen oder in Behältern sowie Postsendungen — auch in Postwagen — sind von den Zollorganen des Ausgangsstaates für die Durchfahrt unter Raumverschluß zu legen. Bei offenen Güterwagen erfolgt die Sicherung der Nämlichkeit der Waren nach dem Ermessen der Zollorgane. Die Zollorgane des Durchgangsstaates werden die angelegten Zollverschlüsse anerkennen. Es bleibt ihnen jedoch unbenommen, auch eigene Verschlüsse anzulegen.

(4) Die Überwachung der zur Durchfahrt bestimmten, mit Waren beladenen Wagen regeln die beteiligten Verwaltungen durch besondere Vereinbarung.

(5) Werden im Durchgangsverkehr unter Verantwortung der Eisenbahnen beförderte Waren nicht oder nicht ordnungsgemäß wieder gestellt, haftet die durchfahrende Eisenbahnverwaltung der Zollverwaltung des Durchgangsstaates für die auf diese Waren entfallenden Abgaben. Ihre Haftung entfällt, wenn sie den Untergang der Waren im Durchgangsverkehr nachweist.

## Artikel 8

(1) Das im Durchgangsverkehr tätige Personal des Ausgangsstaates und das Personal des Durchgangsstaates sind im Durchgangsverkehr verpflichtet, einander bei der Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten den erforderlichen Beistand

zu gewähren und ihren hierauf gerichteten Er suchen in gleicher Weise Folge zu leisten wie entsprechenden Ersuchen des eigenen Personals.

(2) Das Grenzkontrollpersonal beider Staaten wird sich bei der Überwachung des Durchgangsverkehrs gegenseitig unterstützen und festgestellte Verstöße einander mitteilen.

#### Artikel 9

(1) Die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Expreßgut und Gütern im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 über die Durchgangsstrecke wird nach den Tarifen und Beförderungsbestimmungen der durchfahrenden Verwaltung ausgeführt. Sie ist keine internationale Beförderung im Sinne des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr und des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr. Die durchfahrende Verwaltung fertigt durchgehend ab und behält die von ihr erzielten Verkehrseinnahmen.

(2) Die Abgeltung der Leistungen der Eigentumsverwaltung bleibt der Vereinbarung der Eisenbahnverwaltungen vorbehalten.

(3) Die Beförderungen im Durchgangsverkehr unterliegen nicht der Beförderungssteuer des Durchgangsstaates; sie unterliegen der Beförderungssteuer des Ausgangsstaates.

#### Artikel 10

(1) Die Eigentumsverwaltungen werden die Durchgangsstrecken in vorschriftsmäßigem Zustand erhalten.

(2) Größere Bauvorhaben an den Strecken, die eine Unterbrechung oder Einschränkung des Durchgangsverkehrs erwarten lassen, sind rechtzeitig der anderen Verwaltung mitzuteilen.

(3) Die Beseitigung von Betriebsstörungen und die Hilfeleistung bei Unfällen wird durch Vereinbarung der Eisenbahnverwaltungen geregelt.

(4) Die Behörden des Durchgangsstaates sind im Falle einer Betriebsstörung berechtigt, nach ihrem Ermessen die geeigneten polizeilichen oder zollamtlichen Maßnahmen zu ergreifen.

#### Artikel 11

(1) Für den Durchgangsverkehr gelten im allgemeinen die Betriebsvorschriften des Durchgangsstaates.

(2) Das Personal der durchfahrenden Verwaltung ist mit den in Betracht kommenden Betriebsvorschriften des Durchgangsstaates vertraut zu machen.

(3) In betrieblicher Hinsicht ist das Personal der durchfahrenden Verwaltung an die Weisungen des Personals der Eigentumsverwaltung gebunden.

(4) Die näheren Bestimmungen werden der Vereinbarung der Eisenbahnverwaltungen überlassen.

#### Artikel 12

Das Personal der durchfahrenden Verwaltung übt die eisenbahndienstliche Kontrolle der Reisenden in den Sperrzügen (Sperrwagen) aus. Es ist den Reisenden gegenüber auch zur Ausübung der Bahnpolizei befugt.

#### Artikel 13

Die strafrechtlichen Bestimmungen des Durchgangsstaates zum Schutz von Amtshandlungen und zum Schutz von Beamten gelten auch für strafbare Handlungen, die im Durchgangsstaate gegenüber dem im Durchgangsverkehr tätigen Personal des Ausgangsstaates begangen werden, wenn das Personal sich in Ausübung des Dienstes befindet oder die Tat in Beziehung auf diesen Dienst begangen wird.

#### Artikel 14

(1) Das im Durchgangsverkehr tätige Personal des Ausgangsstaates darf Dienstkleidung tragen. Das Grenzkontrollpersonal und das Personal der Bahnpolizei dürfen Dienstwaffen mit sich führen. Von der Dienstwaffe darf nur im Falle der Notwehr Gebrauch gemacht werden.

(2) Das im Durchgangsverkehr tätige Personal des Ausgangsstaates bedarf außer eines mit Lichtbild versehenen Dienstausweises keines Legitimationsspapieres.

(3) In dienststrafrechtlicher Hinsicht untersteht dieses Personal ausschließlich der Verwaltung, der es angehört.

(4) Die Dienststellen des Ausgangsstaates werden im Durchgangsverkehr tätige Bedienstete in diesem Dienst nicht mehr beschäftigen, wenn die Behörden des Durchgangsstaates dies im dienstlichen Interesse verlangen.

(5) Erleidet ein im Durchgangsverkehr tätiger Bediensteter des Ausgangsstaates bei oder gelegentlich der Ausübung seines Dienstes im Durchgangsstaat einen Unfall oder erkrankt er, werden die Verwaltungen dieses Staates für ärztliche Hilfe, Heilmittel und Krankenpflege in gleichem Maße wie für die eigenen Bediensteten sorgen, wenn seine Überführung in den Ausgangsstaat aus Gesundheitsgründen nicht angebracht ist. Die dabei aufgewendeten Kosten werden ihnen von der Verwaltung, der der erkrankte Bedienstete angehört, ersetzt; Ersatzansprüche und Rückgriffsrechte dieser Verwaltung gegen Dritte bleiben unberührt.

#### Artikel 15

(1) Wird beim Durchgangsverkehr ein Reisender getötet oder verletzt oder eine Sache, die ein Reisender an sich trägt oder mit sich führt, beschädigt, so haftet die durchfahrende Verwaltung nach dem Recht des Durchgangs-

staates; sie steht dabei für die Eigentumsverwaltung ein. Außer der durchfahrenden Verwaltung haftet auch die Eigentumsverwaltung als Gesamtschuldner.

(2) Werden Reisegepäck, Expreßgut oder Güter im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 im Durchgangsverkehr befördert, so haftet für Schäden, die durch gänzlichen oder teilweisen Verlust, Beschädigung oder Lieferfristüberschreitung entstehen, die durchfahrende Verwaltung nach dem Recht ihres Staates; sie steht dabei für die Eigentumsverwaltung ein. Eine Haftung der Eigentumsverwaltung ist ausgeschlossen.

(3) Erleidet ein im Durchgangsverkehr tätiger Bediensteter der durchfahrenden Verwaltung beim Durchgangsverkehr einen Schaden an seiner Person oder an Sachen, die er an sich trägt oder mit sich führt, so haftet die Eigentumsverwaltung nur, soweit sich ihre Haftung aus einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung eines ihrer Bediensteten ergibt. Entsprechendes gilt für Bedienstete anderer Verwaltungen des Ausgangsstaates, die im Zusammenhang mit dem Durchgangsverkehr dienstlich im Durchgangsstaat tätig sind.

(4) Bei Schäden an Fahrbetriebs- und Lademitteln sind die dafür bestehenden Übereinkommen anzuwenden.

(5) Im Eisenbahn-Postverkehr haften für Sachschäden, die im Durchgangsverkehr eintreten, die beteiligten Verwaltungen des Ausgangsstaates untereinander nach Maßgabe der zwischen ihnen bestehenden Vereinbarungen.

(6) Soweit nicht in den vorstehenden Absätzen oder in einem anderen Abkommen eine besondere Regelung getroffen ist, ist die Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Eisenbahn im Durchgangsverkehr entstehen, nach dem Recht des Durchgangsstaates zu beurteilen. Soweit danach nur die Eigentumsverwaltung oder nur die durchfahrende Verwaltung haftet, trifft die Haftung außer ihr auch die andere Verwaltung als Gesamtschuldner.

(7) Haften beide Verwaltungen, so kann der Geschädigte die Klage nach Wahl gegen eine von ihnen erheben. Das Wahlrecht erlischt mit der Erhebung der Klage.

(8) Die Klage kann nur vor den Gerichten des Staates der in Anspruch genommenen Verwaltung erhoben werden.

(9) Die Regelung des Rückgriffes auf der Ersatzpflicht der Verwaltung untereinander bleibt deren Vereinbarung überlassen.

(10) Für internationale Beförderungen im Sinne der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Übereinkommen gelten die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 7 bis 9 nur insoweit, als nicht in diesen Übereinkommen eine andere Regelung getroffen ist.

### Artikel 16

Ergeben sich bei der Durchführung einzelner Bestimmungen des Abkommens erhebliche Schwierigkeiten oder ändern sich die bei Abschluß des Abkommens bestehenden Verhältnisse wesentlich, werden die beiden vertragschließenden Teile auf Verlangen eines Teiles in Verhandlungen eintreten mit dem Ziele, eine angemessene Regelung zu treffen.

### Artikel 17

(1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen durch die beiderseits zuständigen Verwaltungen beigelegt werden. Die Regelung auf diplomatischem Wege wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Soweit eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht erledigt werden kann, ist sie auf Verlangen eines vertragschließenden Teiles einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall in der Weise gebildet, daß jeder Teil einen Vertreter bestellt und diese sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen. Werden die Vertreter und der Obmann nicht innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem der eine Teil seine Absicht, das Schiedsgericht anzurufen, bekanntgegeben hat, kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Teil den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes in den Haag bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Für den Fall, daß der Präsident die Staatsangehörigkeit eines der beiden Teile besitzt oder aus anderem Grunde verhindert ist, soll ein Stellvertreter im Amt die erforderlichen Ernennungen vornehmen.

(4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung auf Grund dieses Abkommens sowie unter Anwendung des Völkergewohnheitsrechts und der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Teil trägt die Kosten seines Schiedsrichters. Die übrigen Kosten werden von beiden Teilen je zur Hälfte getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Hinsichtlich der Ladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden der beiden Teile auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf das Ersuchen inländischer Zivilgerichte.

### Artikel 18

Die am Durchgangsverkehr beteiligten beiderseitigen Verwaltungen werden die Maßnahmen zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichenfalls miteinander abstimmen.

**A rt i k e l 19**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der österreichischen Bundesregierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**A rt i k e l 20**

(1) Dieses Abkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Das Abkommen tritt vierzehn Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

**A rt i k e l 21**

(1) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es ist für die Dauer von zehn Jahren nach seinem Inkrafttreten unkündbar, nachher mit einer Frist von zwei Jahren kündbar.

(2) Im Falle der Kündigung werden die vertragschließenden Teile in Verhandlungen über die Möglichkeit einer anderweitigen befriedigenden Regelung des erleichterten Durchgangsverkehrs eintreten.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

GESCHEHEN in doppelter Ausfertigung zu Bonn am 14. September 1955.

Für die Republik Österreich:

Rotter e. h.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Berger e. h.

Ter-Nedden e. h.

## Erläuternde Bemerkungen.

Das Übereinkommen wurde zur Schaffung eines erleichterten Durchgangsverkehrs von Personen und Waren auf den Strecken der Mittenwaldbahn geschlossen.

Durch den Abschluß der Grenzabkommen wurde die Frage des österreichischen Transits über deutsches Gebiet zufriedenstellend geregelt und dem Artikel 32/2 des österreichischen Staatsvertrages entsprochen.

Das Abkommen gestattet Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit die Durchreise ohne besondere Bewilligung und ohne Reisepaß, doch müssen Reisende im Alter von mehr als 16 Jahren im Besitze eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild sein.

Eine Devisenabfertigung findet nicht statt; die im Durchgangsverkehr beförderten Waren sind von Zöllen und Abgaben befreit.

Den Vertragspartnern ist das Recht vorbehalten, aus Sicherheitsgründen den Durchgangsverkehr vorübergehend zu sperren.

Die Reisenden werden im Durchgangsstaat in Sperrwagen beziehungsweise Sperrzügen befördert, das Ein- und Aussteigen, das Ein- und Ausladen von Waren ist im Durchgangsstaat verboten.

Die Sperrzüge und Sperrwagen können vom Grenzpersonal jedes der beiden Vertragsstaaten begleitet werden.

Das aufgegebene Reisegepäck, Güter in geschlossenen Güterwagen sowie Postsendungen

sind von den Zollorganen des Ausgangsstaates unter Raumverschluß zu legen.

Für den Durchgangsverkehr gelten im allgemeinen die Betriebsvorschriften des Durchgangsstaates.

Die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze von Beamten und Amtshandlungen gelten auch für strafbare Handlungen, die im Durchgangsstaat gegenüber dem Personal des Ausgangsstaates, das sich in Ausübung seines Dienstes befindet, begangen werden.

Das Personal des Ausgangsstaates darf Dienstkleidung tragen und Dienstwaffen mit sich führen.

Im § 15 wird die Haftung für Personen- und Sachschäden im Durchgangsverkehr geregelt.

Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens, die durch die beiderseitigen Verwaltungen nicht bereinigt werden können, ist ein Schiedsgericht zu bilden. Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und das Verfahren regelt § 17 des Abkommens.

Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, ist für die Dauer von zehn Jahren nach seinem Inkrafttreten unkündbar, nachher mit einer Frist von zwei Jahren kündbar.

Das Abkommen ist gesetzändernd und bedarf daher gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.